

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes „Hetter-Millinger-Bruch“
in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees,
Kreis Kleve / 5 Karten**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldete und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommene Gebiet **DE-4104-301 „NSG Hetter-Millinger-Bruch, mit Erweiterungen“**.

Weiterhin ist fast die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 – III-9-616.07.00.04 – (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekanntgemachten und durch § 48 c Abs. 5 LG NRW in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S.191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S. 325/SGV.NRW. 791) unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebietes „**DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, insbesondere

1. zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wiesenvögel,
2. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention,
3. zur Erhaltung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flussmarschenlandschaft und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnet,
4. zur Erhaltung der ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen (Flutrasen, Feucht- und Nassweiden, Feuchtwiesen) und
5. zur Erhaltung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden, insbesondere
 1. Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Typischer Auengley)
 2. Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit sowie Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Auengley-Brauner Auenboden).

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4104-301 „**NSG Hetter-Millinger-Bruch, mit Erweiterungen**“ um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **natürliche eutrophe Seen und Altarme** (NATURA-2000-Code: 3150)
- **Flüsse mit Unterwasservegetation** (NATURA-2000-Code: 3260)
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (NATURA-2000-Code: 6510)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

a) Arten des Anhangs I

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
 - Kornweihe (*Circus cyaneus*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Silberreiher (*Casmerodius albus*),
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 - Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
 - Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- b) regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, die nicht in Anhang I aufgeführt sind
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Blässgans (*Anser albifrons*),
 - Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 - Knäkente (*Anas querquedula*),
 - Krickente (*Anas crecca*)
 - Löffelente (*Anas clypeata*),
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
 - Pfeifente (*Anas penelope*),
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*),
 - Saatgans (*Anser fabalis*),
 - Schnatterente (*Anas strepera*),
 - Spießente (*Anas acuta*),
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
 - Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
 - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).
- c) weitere Arten nach der Roten Liste NRW
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - Steinkauz (*Athene noctua*)

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA-2000-Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.lanuv.nrw.de eingesehen werden können.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich und in der Stadt Rees, Kreis Kleve, hat eine Größe von ca. 660 ha und ist in den Karten
1. im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte Anlage 1)
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3)
 3. im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 3)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die die Zusatzregelungen im Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 24 gelten, sind schraffiert dargestellt.
- (3) Hauptvorfluter, für die das Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 15 gilt, sind in einer zusätzlichen Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 3) dargestellt.
- (4) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Die Karten befinden sich
1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
 2. beim Landrat Kleve - untere Landschaftsbehörde –
 3. beim Bürgermeister der Stadt Emmerich
 4. beim Bürgermeister der Stadt Rees

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Wildgänse zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere beim Flug, Äsen, Rasten und Schlafen sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen,
5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen,
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,
10. zu grillen, Feuer zu machen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
11. Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,
12. Anleger und Bootsstege oder sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
13. Wasserflächen zu befahren sowie Wassersport und Eissport auszuüben,
14. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen in der Zeit vom 15.12. bis 15.03.,
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den in der Anlage 3 gekennzeichneten Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. und an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. durchzuführen; im Einzelfall kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Unterhaltung der in Anlage 3 gekennzeichneten Hauptvorfluter schon ab

dem 01.06. und die Unterhaltung der übrigen Gewässer ab dem 15.09. durchgeführt werden,

16. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
17. Entwässerungs- und andere die Oberflächen- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
18. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß RdErl. des MURL vom 01.03.1991 – III B 677-20-00.00/III B 2-1.09.00 – (MBL.NRW. S. 507/SMBL.NRW 7920) vorzunehmen.
21. Tiere auszusetzen,
22. Hunde frei laufen zu lassen und außerhalb der Reitwege zu reiten,
23. Hundesportübungen, -ausbildungen und –prüfungen durchzuführen,
24. Grünland umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten (einschl. Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen;
außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (in den Kartenanlagen 1 und 2 schraffiert dargestellt) dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn artenreiche, standortangepasste Grünlandmischungen (N-Mischungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) unter Beachtung des Schutzzieles verwendet werden und nach vorangegangener Anzeige die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
die Regelungen über Pflegeumbrüche und Nachsaaten gelten nicht für Flächen, für die im Rahmen eines bestehenden oder beantragten Vertrages nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -III 9-941.00.05.011.1.2008- (MBI. NRW. S. 235 /SMBI. NRW 791) vom 01.01.2008 (in der jeweils geltenden Fassung) rechtsverbindlich auf einen Pflegeumbruch verzichtet wurde oder wird,
25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,

26. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Erstaufforstungen durchzuführen.

§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v.a.. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bisamratten und Nutrias mit folgenden Einschränkungen:
 - a) offene Ansitzleitern und Einrichtungen für die Wildfütterung dürfen nur im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde errichtet werden,
 - b) Jagden auf Hasen dürfen vom 01.01. bis 15.01. nicht durchgeführt werden,
 - c) die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. nur einmal wöchentlich ausgeübt werden;

im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 19, 20 und 21 uneingeschränkt,
- (2) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 24, 25 und 26 uneingeschränkt,
- (3) vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,
- (4) eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,
- (5) die Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie der Betrieb und die Erneuerung der Netterdenschen Schleuse; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 15, 16 und 17 uneingeschränkt,
- (6) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- (7) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.12. bis zum 28.02.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1-20 und 22-25 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs.1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 26 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs.2 Nr. 21 dieser Verordnung gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG i.V. mit § 61 Abs. 3 LG NRW die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotop in einer (als Anlage 4 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotop,
 - die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

- die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 48c Abs. LG NRW sowie
- die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen

Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).

(5) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

(6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,

- soweit sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht; erkennt der Täter in diesen Fällen fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,

- im Übrigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer die Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

§ 9
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann